

Bedarfsstelle:

Firma:

Aktenzeichen:

Los:

Merkblatt für Aufbauhersteller von Feuerwehrfahrzeugen

Die nachfolgenden Informationen dienen der reibungslosen Abwicklung von Lieferaufträgen für Feuerwehrfahrzeuge an hessische Kommunen und werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

- 1 Sofern ein Fahrgestell beigestellt wird, hat es der Auftragnehmer als Eigentum der Kommune (bei Landesbeschaffungsaktionen als Eigentum des Landes Hessen) zu kennzeichnen, es sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist bei der Anlieferung auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit für den erteilten Auftrag zu prüfen und auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren.
- 2 Sofern die feuerwehrtechnische Beladung vom Auftraggeber für die Anpassung der Lagerungen und Abnahme durch den Technischen Prüfdienst angeliefert wird, ist sie als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.
- 3 Nach der Fertigstellung ist das Fahrzeug dem Technischen Prüfdienst des Landes Hessen zur Abnahme im Herstellerwerk vorzustellen, der im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Unfallkasse Hessen tätig wird. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 3.1 Alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach den einschlägigen Normen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein. Eine Einrichtung zur Durchführung der statischen Kippprüfung muss bei Bedarf verfügbar gemacht werden können.
 - 3.2 Das Fahrzeug ist mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Abnahme zu melden. Sofern mehrere Fahrzeuge für hessische Kommunen gefertigt werden, sind sie nach Möglichkeit für die Abnahme zusammenzufassen.
 - 3.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch den Technischen Prüfdienst ist kostenlos. Ist eine Abnahme durch das Verschulden des Auftragnehmers nicht möglich

oder muss die Prüfung wegen gravierender bzw. zu vieler Mängel abgebrochen werden, sind für alle weiteren Abnahmeprüfungen die tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 350,00 € durch den Auftragnehmer an die Fa. MAS zu entrichten.

- 3.4 Bei einer Entfernung von bis zu 600 km zwischen dem Herstellerwerk und dem Sitz des Auftraggebers werden keine Reisekosten für den Technischen Prüfdienst erhoben. Darüber hinaus sind vom Auftragnehmer anteilige Reisekosten an die Fa. MAS zu entrichten, die im Einzelfall zu erfragen sind.
- 3.5 Der Technische Prüfdienst muss die unproduktiven Reisezeiten und die Reisekosten möglichst gering halten. Er ist daher gehalten, Abnahmen mehrerer Hersteller aus einer Region möglichst zusammenhängend durchzuführen, wodurch mitunter kurze Wartezeiten für einen Abnahmetermin entstehen können.
- 3.6 Auftragnehmer in nichtdeutschsprachigen Staaten müssen dem Technischen Prüfdienst während der Abnahme kostenlos eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellen und den gesamten Schriftverkehr in deutscher Sprache abfassen.
- 4 Eine Auslieferung ist erst nach mängelfreier Abnahme durch den Technischen Prüfdienst und den Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abnahmebericht des Technischen Prüfdienstes vorzulegen.

Erreichbarkeit des Technischen Prüfdienstes:

Medical Airport Service GmbH (MAS), Langer Kornweg 7, D 65451 Kelsterbach

Tel.: 0049 (0)6107 503825 (Frau Weber), Fax.: 0049 (0)6107 503828

E-Mail: s.weber@medical-airport-service.de

Die vorstehenden Hinweise werden anerkannt:

Datum, Unterschrift des Bieters

(beim Fehlen der Unterschrift kann das Angebot nicht gewertet werden)